

INFORMATIONSBLATT

Abgrenzung Haushaltsverpackungen und gewerbliche Verpackungen:

Die AWG-Novelle Verpackungen und die neue Verpackungsverordnung 2014 führten zu einigen wesentlichen Änderungen bei der Entpflichtung und Sammlung von Verpackungen. Die relevanten Änderungen sind mit 1. Jänner 2015 in Kraft getreten.

Änderungen für Verpflichtete

➤ Abgrenzung von Haushalts- und Gewerbeverpackungen (§ 13h Abfallwirtschaftsgesetz = AWG)

Als Haushaltsverpackungen gelten Verpackungen

- die folgende Größe aufweisen:
 - a) eine Fläche bis zu 1,5 m² oder
 - b) ein Nennvolumen bis zu 5 Liter oder
 - c) bei EPS (E Polystrol = „Styropor“) eine Masse bis zu 0,15 kg pro Verkaufseinheit
- und üblicherweise
 - a) in privaten Haushalten oder
 - b) bei Unternehmen anfallen, die hinsichtlich der anfallenden Verpackungen mit Haushalten vergleichbar sind.
- Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe oder Karton (PPK) gelten unabhängig von ihrer Größe als Haushaltsverpackungen, wenn sie in privaten Haushalten oder vergleichbaren Einrichtungen anfallen.
- Serviceverpackungen, Tragetaschen und Knotenbeutel gelten generell als Haushaltsverpackungen.
- Als Gewerbeverpackungen gelten alle anderen Verpackungen, die nicht explizit als Haushaltsverpackungen gelten.
- Paletten, Umreifungs- und Klebebänder gelten jedenfalls als Gewerbeverpackungen.
- Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) kann abweichend von der allgemeinen Einstufung (s.o.) standardisierte, prozentuelle, für alle Unternehmen verbindliche Aufteilungen festlegen (Branchenlösungen).

➤ Zuordnung der Verpackungen zu den Produktgruppen

- Alle Verpackungen sind in die gemäß AbgrenzungsVO auf Basis der GVM-Studie (Studie der Gesellschaft für Verpackungsmanagement) vorgegebenen Produktgruppen einzuordnen.

➤ Anwendung der Korrekturquoten je Produktgruppe

- Die AbgrenzungsVO sieht Korrekturen der zugeordneten Tarifkategorie in den jeweiligen Haushalts- bzw. Gewerbetarif vor.
- Die verbindlich anzuwendende prozentuelle Aufteilung je Produktgruppe der Haushalts- und Gewerbeverpackungen wird in den Quotenblättern gemäß der Abgrenzungs-VO auf Basis der GVM-Studie angegeben.
- Eine individuelle Vertriebswegeanalyse ist nicht mehr zulässig.

➤ PRODUKTGRUPPENÜBERSICHT

Übersicht der Produktgruppen gemäß Abgrenzungsverordnung Verpackung

Nummer	Bezeichnung der Produktgruppen
AT_01	Agrarerzeugnisse
AT_02	Agrarerzeugnisse zur Weiterverarbeitung
AT_03	Getränke
AT_04	Molkereiprodukte
AT_05	Konserven
AT_06	Tiefkühlkost
AT_07	Süßwaren, Knabberartikel
AT_08	Backen
AT_09	Backwaren
AT_10	Fleisch, Wurst, Fisch, Geflügel
AT_11	Kaffee, Tee, Kakao
AT_12	Trockenprodukte, Sonstige Lebensmittel
AT_13	Tabakwaren
AT_14	Heimtier
AT_15a	Agrarbedarf für die Landwirtschaftliche Verwendung
AT_15b	Agrarbedarf für den Haus- und Kleingartenbereich
AT_16a	Pflanzenschutzmittel für die Landwirtschaftliche Verwendung
AT_16b	Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingartenbereich
AT_17a	Bauchemie
AT_17b	Baustoffe
AT_17c	Bauelemente, Bauinstallation
AT_18a	Bodenbeläge
AT_18b	Elektrisch, pneumatisch u.a. betriebene Werkzeuge
AT_18c	Heimwerker und Gartenbedarf
AT_19	Oberflächenbehandlung
AT_20a	Schmierstoffe
AT_20b	Brennstoffe
AT_21	KFZ- Ersatzteile, -Zubehör
AT_22	Körperpflegemittel
AT_23	Gewerbechemikalien, Klebstoffe, Gewerbe-, Industrie- und Streusalz
AT_24	Gesundheit
AT_25	Möbel Haushalt, Einbauküche
AT_26	Gewerbemöbel
AT_27	Textilien, Schuhe, Lederwaren
AT_28	Haushalt, Spiel & Sport
AT_29	Weißer Ware, Haustechnik, Elektrokleingeräte, Informations-, Kommunikationstechnik, Consumer Electronics

AT_30	Bürobedarf
AT_31	Printmedien
AT_32	Versandhandel
AT_33	Serviceverpackungen
AT_34	Herstellung von Packmitteln
AT_35	Holz und sonstige Holzwaren
AT_36	Holz- und Zellstoff sowie sonstige Papierprodukte
AT_37	Sonstige Chemieprodukte
AT_38	Sonstige technische Gummi und Kunststoffteile
AT_39	Sonstige Glasprodukte
AT_40	Sonstige Keramikprodukte
AT_41	Metallerzeugung und -bearbeitung
AT_42	Sonstige Metallerzeugnisse
AT_43	Herstellung sonstiger elektrischer Ausrüstungen
AT_44	Maschinenbau
AT_45	Fahrzeugbau
AT_46	Sonstige Erzeugnisse zur nicht-industriellen Verwendung
AT_47	Sonstige Erzeugnisse zur industriellen Verwendung

Informationen zur GVM-Studie den Quoten- und Produktgruppenblätter finden Sie unter:

https://www.interseroh.at/fileadmin/PDF/Kundeninfo_VP_AT/VP_Produktgruppenblaetter_2016_AT.pdf

https://www.interseroh.at/fileadmin/PDF/Kundeninfo_VP_AT/VP_Quotenblaetter_2016_AT.pdf

- Pauschalen für Kleininverkehrsetzer (§ 9 Abs. 2 Z 3 VerpackVO / §13 Abs. 2 Z 3)
 - Teilnehmer, die im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 1.500 kg Haushalts- oder Gewerbeverpackungen in Verkehr setzen, können Pauschaltarife in Anspruch nehmen.

- Verpflichtung zur Meldung (§ 9 Abs. 2 Z 4 VerpackVO / §13 Abs. 2 Z 4)
 - Teilnehmer von Haushaltssystemen sind verpflichtet, die in Verkehr gesetzten Verpackungsmassen bei einer erwarteten jährlichen Entgeltsumme
 - a) bis zu € 1.500.-- je Kalenderjahr (Jahresmelder)
 - b) von 1.500 bis 20.000 €.-- je Kalenderquartal (Quartalsmelder) und
 - c) über 20.000 €.-- je Kalendermonat (Monatsmelder)
 an das Sammel- und Verwertungssystem (SVS) zu melden.
 - Die SVS haben die von ihren Teilnehmern in Verkehr gesetzten Massen an Verpackungen bis spätestens drei Wochen nach Ablauf jeden Monats an das Register zu melden (§ 29b Abs. 3 AWG).

Gerne übernehmen wir mit unserem Tochterunternehmen profitora austria die gesamte Abwicklung von der Mengenaufteilung bis zur Systemteilnahme und der Mengemeldung für Sie!

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen unter der Tel. Nr. 01 / 714 20 05-7220 oder unter kundenberatung@interseroh.at gerne zur Verfügung!